

Reglement betreffend die Berücksichtigung von Mehr- und Minderlektionen der Lehrpersonen der kantonalen Schulen

Vom 4. Januar 2016 (Stand 1. August 2016)

Die Direktion für Bildung und Kultur und die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug,

gestützt auf § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen der Mittel- und Berufsfachschulen sowie die Brückenangebote vom 25. August 2015¹⁾,

verfügen:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Schulen, die ihre Lehrpersonen nach Lektionen entschädigen.

§ 2 Registrierung der Mehr- und Minderlektionen

¹ Für jede Lehrperson der beruflichen Grundbildung auf der Sekundarstufe II sowie der Mittelschulen gemäss § 1 sind die Mehr- und Minderlektionen zu registrieren.

§ 3 Gehaltene Lektionen

¹ Lektionen, welche aus den nachfolgenden Gründen ausfallen, gelten als gehalten:

- a) Gründe, welche in der Lehrperson liegen und für welche eine Lohnfortzahlungspflicht gilt (z.B. Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Mutterschaft, Weiterbildung, Krankheit, Unfall);
- b) Mitarbeit in Fachgremien/Kommissionen;
- c) Expertinnen-/Expertentätigkeit ausserhalb der eigenen Schule;
- d) Exkursionen, welche eigene Klassen mit anderen Lehrpersonen unternehmen;

¹⁾ BGS [414.51](#)

- e) Präsenzverpflichtungen im Auftrag der Schule (Konferenzen, Schul-
anlässe ausserhalb des Stundenplanes).

§ 4 Mehrlektionen

¹ Zu Mehrlektionen führen:

- a) Stellvertretungen;
- b) zusätzlicher Unterricht gegenüber dem Regelstundenplan;
- c) Abschlussprüfungen: Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung,
Aufsicht und Teilnahme an Prüfungs-/Notenkonferenzen;
- d) Sonderwochen.

§ 5 Minderlektionen

¹ Zu Minderlektionen führen Unterrichtsausfälle im Rahmen von:

- a) Sonderwochen;
- b) Abschlussprüfungen und vorzeitigem Unterrichtsende im letzten Aus-
bildungsjahr;
- c) mindestens eintägigen Unterrichtsausfällen (Sondertage) von ganzen
Abteilungen ausserhalb des kantonalen Ferienplans.

§ 6 Vorgaben betreffend Verrechnung von Mehr- und Minderlektionen

¹ Für die Verrechnung von Mehr- und Minderlektionen sind jeweils pro Be-
reich zwei Varianten möglich:

- a) Arbeitszeitrapportierung: Minderlektionen und Mehraufwand werden
einzeln berechnet.
- b) Pauschalverrechnung: Minderlektionen und Mehraufwand werden
pauschal verrechnet.

² Je Schule werden auf Antrag der Schulleitung durch die zuständige Direk-
tion die Verrechnungsvarianten festgelegt.

³ Minderlektionen werden zu 85 %, Mehrlektionen zu 100 % verrechnet.

⁴ Bei der Verrechnung von in Stunden rapportiertem Mehr- und Minderauf-
wand entsprechen zwei Arbeitsstunden einer Lektion.

§ 7 Pauschalverrechnung bei Abschlussprüfungen

¹ Bei Lehrpersonen, welche Abschlussprüfungen abnehmen, kann der daraus resultierende Aufwand pauschal angerechnet werden. In Relation zum Aufwand ist maximal eine Anrechnung von 0.035 Semesterlektionen je mündliche und schriftliche Prüfung und Schülerin/Schüler bzw. Lernende/Lernender möglich. Steht dem Mehraufwand aus den Abschlussprüfungen ein aufgrund des vorzeitigen Unterrichtsausfalls vergleichbarer Minderaufwand gegenüber, kann die Schulleitung auf die Verrechnung von Mehr- und Minderlektionen verzichten.

² Bei den Lehrpersonen, welche keine Abschlussprüfungen abnehmen, werden Minderlektionen auf Basis des in § 6 festgelegten Prozentsatzes verrechnet.

§ 8 Pauschalverrechnung bei Sonderwochen

¹ Wird eine Lehrperson entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad während der Sonderwochen eingesetzt, kann die Schulleitung auf die Verrechnung von Mehr- und Minderlektionen verzichten.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
04.01.2016	01.08.2016	Erlass	Erstfassung	GS 2016/002

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	04.01.2016	01.08.2016	Erstfassung	GS 2016/002